

PROJEKT NR. 169.1.002

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUMLINIEN

DORFBACH UND SEERHEIN: GEMEINDEN GOTTLIEBEN UND TÄGERWILEN
ESPENKANAL UND ESPENWEIHER: GEMEINDE GOTTLIEBEN

PLANUNGSBERICHT

11. APRIL 2025

AUFLAGE



Titelbild: Luftbild Gottlieben

Quelle: gottlieben.ch | Februar 2025

INGRESS

Plandarstellung sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	SACHVERHALT	4
1.2	VORGEHEN	6
1.3	KOORDINATION MIT DER GEMEINDE TÄGERWILEN	6
2	GRUNDLAGEN	6
2.1	RAHMENNUTZUNGSPLAN	6
2.2	SONDERNUTZUNGSPLÄNE	8
3	ERLÄUTERUNGEN	11
3.1	ALLGEMEINES	11
3.2	ESPENKANAL	13
3.3	DORFBACH	14
3.4	SEERHEIN	15
3.5	FRUCHTFOLGEFLÄCHEN	18
4	INTERESSENSABWÄGUNG	18
4.1	ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN	18
4.2	BEWERTUNG DER INTERESSEN	19
4.3	VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG	19
4.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN	19
4.5	RESULTAT DER INTERESSENSABWÄGUNG	21
5	VERFAHREN	21
5.1	MITWIRKUNG	21
5.2	VORPRÜFUNG	22
5.3	2. MITWIRKUNG	25
5.4	RECHTSVERFAHREN	25
6	BEILAGEN	26



1 AUSGANGSLAGE

1.1 SACHVERHALT

1.1.1 PLANUNGSANLASS

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) in Kraft. Gestützt auf Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Mit dem Art. 41a – c der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) hat der Bundesrat die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert. Gemäss Übergangsbestimmung sind die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b GschV bis zum 31.12.2018 festzulegen. Dieser Pflicht ist der Kanton Thurgau mit der Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraums per 31.12.2018 nachgekommen.

Die Nutzungsplanung ist im Kanton Thurgau Sache der Gemeinden. Daher sollen die Grundeigentümerverbindlichen Gewässerräume (§ 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren, WBSNG1) bis spätestens Ende 2026 ausscheiden (RRB Nr. 1074 vom 18.12.2018).

Zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien hat das Departement für Bau und Umwelt (DBU) unter Federführung des Amtes für Umwelt (AFU) am 1. August 2019 eine Arbeitshilfe herausgegeben. Diese teilt sich in zwei Dossiers auf (Planungsgrundlagen und Leitfaden). Die vorliegende Festlegung berücksichtigt die Arbeitshilfe.

1.1.2 PLANUNGSGBIET

Das Planungsgebiet umfasst die Gemeinde Gottlieben im Kanton Thurgau und erstreckt sich über eine Fläche von 31 ha. Der Dorfbach, der Espenkanal, inkl. Espenweiher sowie der Seerhein sind Gewässer, deren grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum festgesetzt werden soll. Aufgrund der Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung ist auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Tägerwilen an drei Stellen noch minimal betroffen.



Abb. 1: Planungsgebiet Gottlieben

Quelle: map.geo.tg.ch | Februar 2025



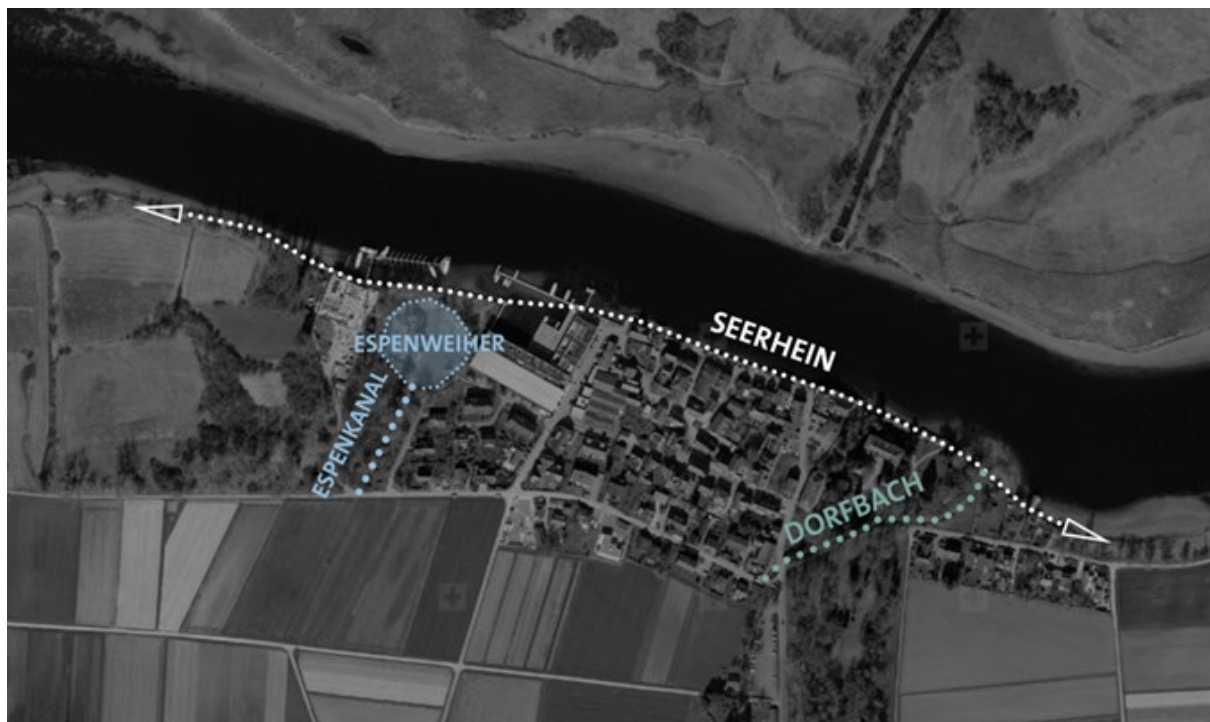


Abb. 2: Gewässerraumfestlegung Übersicht
Quelle: map.geo.tg.ch | Februar 2025



Abb. 3: Orthofoto Gemeindegebiet
Quelle: map.geo.tg.ch | Februar 2025



1.1.3 PLANUNGSZIELE

Ziel dieser Planung ist es, die Gewässerraumlينien der Gemeinde Gottlieben grundeigentümergebunden festzulegen und den Gesetzauftrag fristgerecht gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 zu erfüllen.

1.2 VORGEHEN

Basierend auf den beiden Arbeitshilfen des Departments für Bau und Umwelt (DBU) wird nun die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes ausgearbeitet und anschliessend das Rechtsverfahren nach §§29 PBG durchgeführt.

Die Dokumentation der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlينien besteht aus den Gewässerraumlينienplänen pro Gewässer, dem Planungsbericht inkl. den technischen Datenblättern in der Beilage B1.

1.3 KOORDINATION MIT DER GEMEINDE TÄGERWILEN

Aufgrund der Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung musste an drei Stellen die Festlegung der Gewässerräume angepasst werden (siehe Kapitel 5.2). Dadurch ist neu auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Tägerwilen betroffen. Aus diesem Grund muss die Gewässerraumfestlegung mit der Gemeinde Tägerwilen koordiniert werden.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RAHMENNUTZUNGSPLAN

Das PBG verlangt in § 122 von den Gemeinden die Anpassung der Rahmennutzungspläne an die neuen gesetzlichen Vorgaben innert 5 Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes. Daher erfolgte eine Gesamtrevision der Ortsplanung, die am 31. August 2020 (15. April 2021 Nachtrag) genehmigt und am 27. Oktober 2020 (27. Mai 2021 Nachtrag) in Kraft gesetzt wurde.



2.1.1 ZONENPLAN

Ein Grossteil des Siedlungsgebietes befindet sich in der Dorfzone. Das Schloss Gottlieben wurde in der neuen Zonenplanung der Dorfzone zugewiesen.

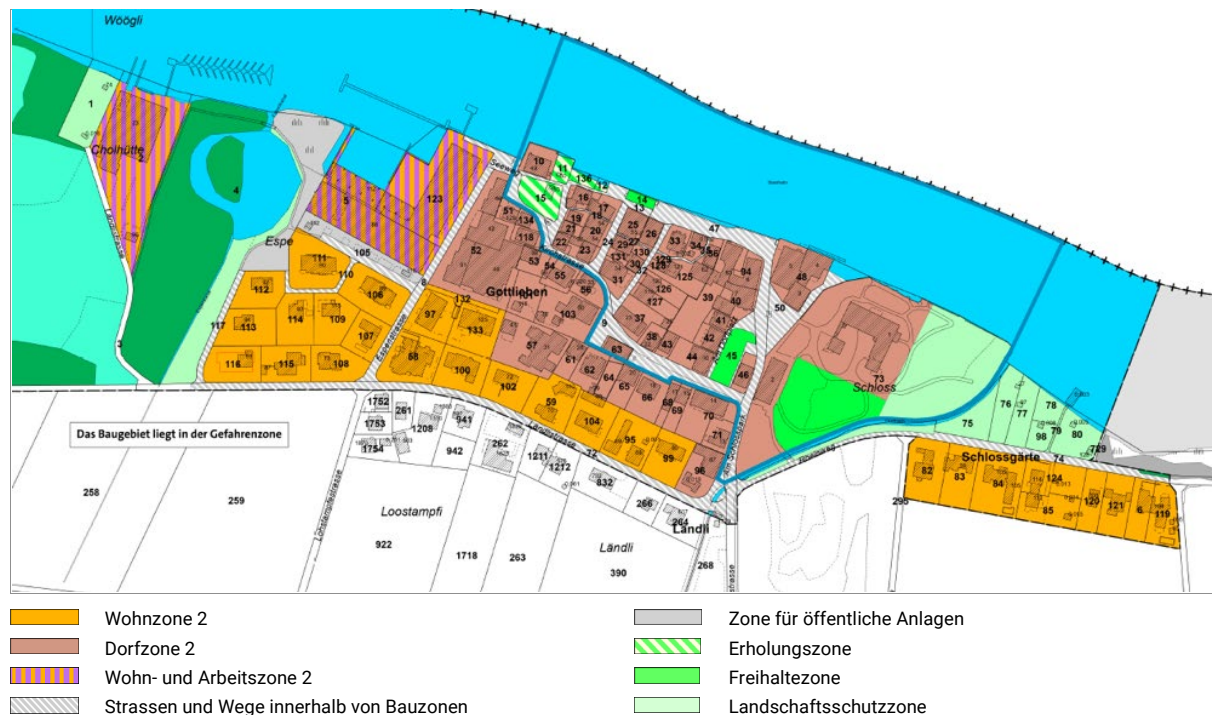


Abb. 4: Ausschnitt Zonenplan

Quelle: Gemeinde Gottlieben | Februar 2025

Der grösste Teil der Dorfzone ist mit einer Ortsbildschutzzone überlagert (enge blaue Schraffur), das Gebiet befindet sich im nationalen Inventar der geschützten Ortsbilder ISOS und ist sehr dicht überbaut. Die zusätzlich dargestellte, weitere blaue Schraffur bezeichnet Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (Schloss, Krüger Werft,



Abb. 5: Ausschnitt Überlagerungen Zonenplan

Quelle: Gemeinde Gottlieben | Februar 2025



2.2 SONDERNUTZUNGSPLÄNE

Im Gemeindegebiet befinden sich zwei genehmigte Gestaltungspläne, der «Gestaltungsplan für die Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet» sowie der «Gestaltungsplan Rietblick».

2.2.1 GESTALTUNGSPLAN RIETBLICK

Der Gestaltungsplan Rietblick erstreckt sich über die Parzellen Nrn. 4, 5, 105, 123, sowie umliegende Strassen. Er regelt die Bebauung und Nutzung des Areal der Firma KIBAG Marina Gottlieben und führte zur teilweisen Aufhebung der sich auf diesem Areal befindenden Baulinien, die vom Regierungsrat am 24. März 1992 genehmigt wurden. Der Gestaltungsplan Rietblick wird aufgrund von Entwicklungsabsichten Dritter geändert.



Abb. 6: Gestaltungsplan Rietblick

Quelle: map.geo.tg.ch | Februar 2025

2.2.2 GESTALTUNGSPLAN FÜR KERNGEBIETE / BAULINIENPLAN FÜR DAS ÜBRIGE BAUGEBIET (AUFHEBUNG)

Am 8. Juli 1986 wurde der Gestaltungsplan für Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet genehmigt (RRP Nr. 1036). Der Gestaltungsplan stellt zum einen die besonders wertvollen und wertvollen Kulturobjekte unter den grundeigentümerverbindlichen Schutz. Auch zahlreiche Naturobjekte bestehen in dem Gebiet, wobei es sich vorwiegend um Hecken, Feld- und Ufergehölze oder Magerwiesen handelt.

Weiter definieren verschiedene Arten von Baulinien die Baubereiche für Bauten. Im Kerngebiet umfassen diese die bestehende Baustruktur und lassen nur wenig Anordnungsspielraum. Am Rand der Bauzone werden lediglich die Strassen- und Grenzabstände festgelegt.

Seit 1986 gab es folgende Änderungen zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete:

- Änderung zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete, genehmigt am 24. März 1992 (RRB Nr. 418)
- Änderung zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete, genehmigt am 15. Juni 2005 (RRB Nr. 51)
- Änderung zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete, genehmigt am 03. Oktober 2011 (RRB Nr. 61)



- Änderung zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete, genehmigt am 23. November 2012 (RRB Nr. 89)
- Änderung zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete, genehmigt am 03. April 2014 (RRB Nr. 21)

Der Gestaltungsplan für die Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet soll durch den Gestaltungsplan Dorfzone vollständig ersetzt werden. Im neuen Gestaltungsplan werden die Baubereiche und die Baulinien übernommen, wobei noch unbebaute Baufelder mit einem Spielraum versehen werden.

Die Schutzobjekte (Natur- und Kulturobjekte) werden neu in einen Schutzplan überführt, da bereits zwei öffentliche Auflagen durchgeführt wurden und die Gemeinde wieder Rechtssicherheit erhalten möchte. Sie schliesst somit das begonnene Verfahren ab, obwohl die kantonale Denkmalpflege eine Neuausrichtung plant und den Gemeinden mit Schreiben des Amtes für Denkmalpflege geraten hat, die Überarbeitung der Schutzpläne nicht weiterzuverfolgen, da deren Ablösung durch Einzelverfügungen geplant ist. Die dafür notwendige Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Kantons Thurgau wird voraussichtlich noch einige Monate in Anspruch nehmen und ist zurzeit umstritten.



Abb. 7: Auszug Gestaltungsplan Gottlieben 1986

Quelle: map.geo.tg.ch | Februar 2025



2.2.3 SCHUTZPLAN (NEU)

Die bestehenden Schutzobjekte des Gestaltungsplans werden neu in den Schutzplan überführt. Ein Objekt, das abgebrannt ist, soll aus dem Schutz entlassen werden. Ein bisher noch nicht geschütztes Objekt (Kirchstrasse 19), jedoch im kant. Hinweisinventar als wertvoll bezeichnet, wurde per Einzelverfügung (GR-Entscheid vom 16.10.2023) neu in den Schutzplan aufgenommen. Dieser Plan war schon im Rechtsverfahren, ist öffentlich aufgelegt und wurde im Genehmigungsverfahren sistiert, bis die Festlegung der Gewässerräume zur Vorprüfung eingereicht wird.

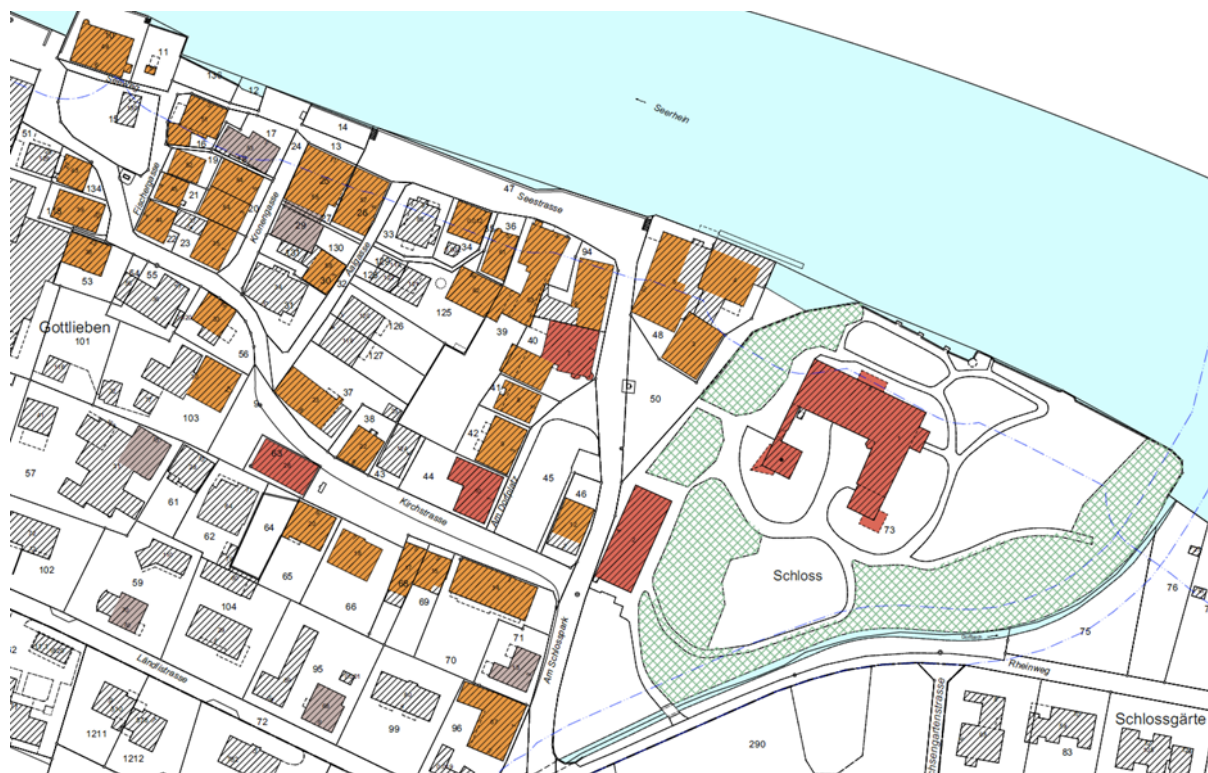


Abb. 8: Ausschnitt Entwurf Plan Schutzobjekte

Quelle: Gemeinde Gottlieben | April 2025

2.2.4 GESTALTUNGSPLAN DORFZONE (NEU)

Die meisten Inhalte aus dem bestehenden Gestaltungs- und Baulinienplan sollen möglichst übernommen werden. Die definierten Baubereiche und Pflichtbaulinien sind im Grundsatz vom bestehenden Gestaltungsplan übernommen und werden auf die heutigen Verhältnisse angepasst. So wurden unzweckmässige Bereiche für Erweiterungen sowie komplizierte Umfassungen von Gebäuden entfernt und in ihrer Geometrie vereinfacht.

Das hellblau markierte, unüberbaute Baufeld auf dem Areal des Schlosses Gottlieben ragt im heute rechtskräftigen Gestaltungsplan in den festzulegenden Gewässerraum und war der Grund, dass die Genehmigung der Planungsinstrumente sistiert wurde bis zur Erarbeitung der Festlegung der Gewässerräume.

Aufgrund der Erkenntnisse dieser Gewässerraumfestlegung muss das Baufeld im Rahmen der Überarbeitung des Gestaltungsplans verkleinert werden, damit es nicht in den Gewässerraum hineinragt.

Der Gestaltungsplan Dorfgebiet sowie der Schutzplan werden demnächst in die Vorprüfung eingereicht und anschliessend koordiniert nochmals öffentlich aufgelegt.





Abb. 9: Ausschnitt Entwurf Gestaltungsplan Dorfzone

Quelle: Gemeinde Gottlieben | April 2025

3 ERLÄUTERUNGEN

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 AUFBAU

Die grundeigentümerverbindlichen Festlegungen der Gewässerraumlinien nach §35 WBSNG erfolgen pro Gewässer in separaten Gewässerraumlinienplänen. Der vorliegende Planungsbericht dient zur Erläuterung. Die Abschnittsblätter zur technischen Dokumentation Gewässerraumlinien sind in der Beilage B1 ersichtlich. Darin wird jeder Gewässerabschnitt anhand von Abschnittsdatenblättern genau beschrieben. In der Beilage B2 ist die Herleitung des Gewässerraums für den Seerhein dokumentiert, das vom Kanton Thurgau in Auftrag gegeben wurde.

3.1.2 SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Der Gewässerraum muss für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten zugänglich sein. Das Zutritts- und Benützungsrecht ist in §47 WBSNG geregelt. Dieses regelt jedoch nur das Zutrittsrecht und sichert nicht die Freihaltung eines Unterhaltsbereiches. Der Unterhaltsbereich sollte ein ungefähr 5.00 m breiter Streifen entlang des Gewässerraumes sein.



Um diesen grundeigentümergebunden zu sichern, gibt es verschiedene planerische und rechtliche Möglichkeiten:

- Vergrößerung der Gewässerraumlinie;
- Erlass einer Baulinie für Bauten und Anlagen;
- Festlegung einer Freihaltezone im Zonenplan;
- Begründen einer Dienstbarkeit.

3.1.3 ZULÄSSIGE ANLAGEN INNERHALB DES GEWÄSSERRAUMS

Im Art. 41c Abs. 1 ist geregelt, dass im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen: standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen sowie der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen. Dazu zählen auch weitere Anlagen im öffentlichen Interesse wie Anlagen zur Nutzung von Seewärme.

3.1.4 BEGRÜNDUNG DICHTER BEBAUUNG DORFGEBIET UND WERTAREALE

ISOS

Wie bereits aus dem Kapitel Grundlagen hervorgeht, ist das ganze Dorfgebiet ein wertvolles Ortsbild und Teil des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

Auszug Beschrieb ISOS Bewertung räumliche Qualitäten: «Besondere räumliche Qualitäten als kompaktes Siedlungsgeviert mit unterschiedlich weiten, zum Teil geschlossenen Gassen- und Platzräumen, einem durch gepflegte Bauten mit Läden teilweise gefassten Zugangplatz im Bereich der «Drachenburg» und intakten Gärten im Zentrum, ferner wegen der eindrücklichen Situation der Kirche in der Achse der ausgeweiteten uferparallelen Hauptgasse.» Weiter unter dem Beschrieb Räumlicher Zusammenhang der Ortsteile: «Die wie ein Landstädtchen wirkende Kleinsiedlung besteht aus einem kompakten Geviert, das durch eine schmale Uferpromenade vom Fluss getrennt ist.» Im Beschrieb ist mehrmals von dichter Bebauung die Rede.

Das Schloss und seine engere Umgebung wurden mit der Gesamtrevision der Ortsplanung der Kernzone zugeteilt. Durch den Grün- und Freiraum zwischen Schloss und Seerhein kann jedoch in diesem Abschnitt nicht von einer dichten Bebauung gesprochen werden.



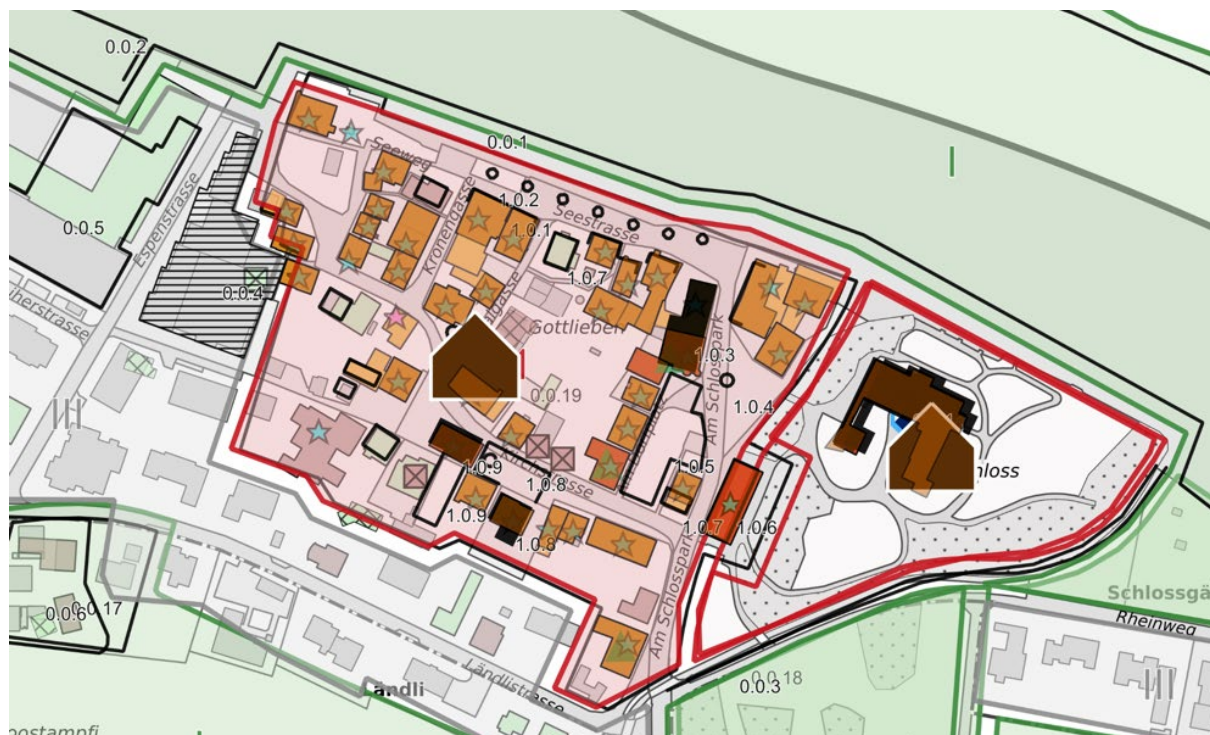


Abb. 10: Ausschnitt ISOS

Quelle: map.geo.tg.ch | Februar 2025

BESTEHENDE WERFTAREALE

Die beiden bestehenden Bootswerften liegen ausserhalb des ISOS, wobei die Werft KIBAG Marina Gottlieben direkt ans restliche Dorfgebiet angrenzt und mit dem Seecafé den Abschluss bildet. Die Bootswerften weisen zudem Bauten auf ihren Parzellen auf, die heute schon im Gewässerabstand stehen und stellenweise bis ans Wasser reichen.

Die Werft KIBAG Marina Gottlieben auf der Parzelle Nr. 5 sowie die Krüger-Werft AG auf Parzelle Nr. 2 haben Bestandesgarantie und liegen einen Drittel bis zur Hälfte im Gewässerraum. Aufgrund der Hochwassergefährdung kann der Gewässerraum nicht reduziert werden.

Für den Bereich bei der KIBAG Marina Werft wird die dichte Überbauung geltend gemacht, damit Ausnahmegewilligungen innerhalb des Gewässerraums möglich sind. Zur Weiterentwicklung des für die Gemeinde Gottlieben sehr wichtigen Gewerbebetriebs, welcher weit über die Gemeinde hinaus bekannt sind, ist die Möglichkeit einer solche Ausnahmegewilligungen von grosser Bedeutung. Da es sich beim Betrieb um eine Bootswerft handelt, sind sie aufgrund des Bedarfs nach direktem Seeanstoss standortgebunden.

Aufgrund der Distanz der Krüger-Werft AG zum restlichen Siedlungsgebiet kann in diesem Bereich nicht von einer dichten Bebauung gesprochen werden.

3.2 ESPENKANAL

3.2.1 GEWÄSSERABSCHNITT ESPENKANAL 03.01_1

ABSCHNITTSBILDUNG

Der Abschnitt 03.01_1 Espenkanal verläuft von der Gemeindegrenze Tägerwilen (km 0.319) bis zum Espenweiher.



VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Die Gewässerraumbreite beträgt 11.00 m, demnach verlaufen die Gewässerraumlinien symmetrisch mit einem Abstand von beidseits je 5.50 m von der Gewässerachse des Espenkanals. Es werden keine Veränderungen am minimalen Gewässerraum vorgenommen.

SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Die Zugänglichkeit des Espenkanals wird durch die Weiherstrasse und die Ländlistrasse gesichert.

3.2.2 GEWÄSSERABSCHNITT ESPENWEIHER 03.01-01

ABSCHNITTSBILDUNG

Der Abschnitt 03.01-01 Espenweiher verläuft von Einfluss bis Ausfluss des Espenweihers.

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Der Espenweiher hat eine Wasserfläche kleiner als 0.5 ha. Daher kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Da der Espenkanal durch den Espenweiher fliesst, wird der Gewässerraum auf 5.00 m ab dessen Uferlinie (Verlauf der Gewässerraumhilfslinie) definiert.

SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Die Zugänglichkeit wird ab der Weiherstrasse und der Ländlistrasse respektive die dazwischenliegende Parzelle Nr. 111 sowie die Teilfläche auf Parzelle Nr. 4 gesichert, die beide im Eigentum der Bürgergemeinde Gottlieben stehen.

3.2.3 GEWÄSSERABSCHNITT ESPENWEIHER 03.01_3

ABSCHNITTSBILDUNG

Der Abschnitt 03.01_3 Espenkanal verläuft vom Espenweiher bis zur Seerheinachse.

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Da der sehr kurze Abschnitt des Espenkanals künstlich verbreitert wurde und der restliche Teil bereits im Seerhein liegt, wird der Gewässerraum gleich wie in Abschnitt 03.01_01 festgelegt. Der Abschnitt erhält den minimalen Gewässerraum von 11.00 m, wiederum symmetrisch mit je 5.50 m ab Gewässerachse.

SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Die Zugänglichkeit des Espenkanals wird durch die Weiherstrasse und den anschliessenden Weg über die Parzelle Nr. 4 gesichert.

3.3 DORFBACH

3.3.1 GEWÄSSERABSCHNITT 03.02_1

ABSCHNITTSBILDUNG

Der Gewässerabschnitt Dorfbach 03.02_1 beginnt bei der Gemeindegrenze Tägerwilen (km 0.354 km) und endet an der Grenze der Dorf- und Freihaltezone bei km 0.279.



VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIEN

Die westliche Gewässerraumlinie des Gewässerabschnitts 03.02_1 verläuft auf dem Areal des Schlosses Gottlieben (Parz. Nr. 73). Die Gewässerraumlinie ist symmetrisch angeordnet und weist beidseitig einen Abstand von 8.50 m auf, um die geforderten 17.00 m Gewässerraum zu erreichen. In diesem Abschnitt ist zusätzlich zur Gemeinde Gottlieben auch die Gemeinde Tägerwilien tangiert.

SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Die Zugänglichkeit kann durch den Rheinweg gesichert werden.

3.3.2 GEWÄSSERABSCHNITT 03.02_2

ABSCHNITTSBILDUNG

Der Gewässerabschnitt Dorfbach 03.02_2 beginnt an der Grenze der Dorf- und Freihaltezone (km 0.354 km) und endet im Seerhein bei km 0.

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIEN

Der Gewässerraum wird aufgrund der Biodiversitätsformel (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf eine Breite von 29.00 m festgelegt. Die Biodiversitätsformel wird aufgrund der vorhandenen Zonierung (Freihalte- und Landschaftsschutzzone) entlang dieses Gewässerabschnitts verwendet. Die Gewässerraumlinie ist symmetrisch angeordnet und weist beidseitig einen Abstand von 14.50 m auf, um die geforderten 29.00 m Gewässerraum zu erreichen. In diesem Abschnitt ist zusätzlich zur Gemeinde Gottlieben auch die Gemeinde Tägerwilien tangiert.

SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Die Zugänglichkeit des ersten Teils des Dorfbaches kann durch den Rheinweg gesichert werden. Im weiteren Verlauf wird die Zugänglichkeit durch die Gewässerraumlinie auf den Parzellen Nrn. 75 und 76 gesichert. Diese Parzellen liegen in der Landschaftsschutzzone, womit die langfristige Zugänglichkeit gegeben ist, da Neubauten nicht zulässig sind.

3.4 SEERHEIN

3.4.1 GEWÄSSERABSCHNITT 03_01

ABSCHNITTSBILDUNG

Der Gewässerabschnitt 30_01 Seerhein beginnt im Osten bei der Gemeindegrenze Tägerwilien / Gottlieben (km 1.780) und endet beim Start des dichten Siedlungsgebietes von Gottlieben beim Beginn der Dorfzone auf dem Grundstück des Schlosses (km 1.560).

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Der Kanton hat im Bericht «Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien – Planungsgrundlagen (1)» den Raumbedarf des Rheins auf 20.00 m ab Uferlinie der amtlichen Vermessung festgelegt. Die Gewässerraumlinie verläuft mit einem Abstand von 20.00 m ab der Uferlinie des Seerheins im Landesinnern. In diesem Abschnitt ist zusätzlich zur Gemeinde Gottlieben auch die Gemeinde Tägerwilien tangiert.



SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Die Zugänglichkeit wird im östlichen Gebiet durch den Rheinweg und danach durch die Parzellen gewährleistet. Es besteht keine Gefahr, dass die Parzellen überbaut werden, da sich das Gebiet in der Landschaftsschutzzone befindet. Im nördlichen Gebiet wird die Zugänglichkeit durch das Wegnetz des bestehenden Parks gesichert.

3.4.2 GEWÄSSERABSCHNITT 03_02

ABSCHNITTSBILDUNG

Der Gewässerabschnitt 03_02 schliesst im Osten an den Gewässerabschnitt 03_01 an (1.560 km) und endet in der Nähe des Espenweihers mit der Parzelle 5 (1.180 km).

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Der Gewässerabschnitt weist, abgesehen von den Strassen, eine geschlossene Bebauung auf. Der grösste Teil der Gebäude ist geschützt. Das Siedlungsgebiet des Gewässerabschnitts wird im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als kompakter ländlicher Ortskern am Rheinufer mit schmucken Fachwerkbauten festgehalten. Die Baujahre der Gebäude werden auf das Jahr 17.-19. Jh. geschätzt, bereits zu diesem Zeitpunkt wurden die Bauten anhand von baulichen Massnahmen wie beispielsweise durch die Quaianlage vor dem Hochwasser geschützt. Plötzliche Hochwasserereignisse sind durch den naheliegenden Bodensee nicht vorhanden. Daher können entsprechende Hochwasserschutzmassnahmen im Ereignisfall getroffen werden. Die Gewässerraumlinie kann trotz dicht überbautem Gebiet aufgrund der Gefahrenzone nicht verringert werden und wird daher mit einem Abstand von 20.00 m festgelegt.

SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Die Zugänglichkeit wird durch die Seestrasse geregelt. Durch die, sich in Privatbesitz befindenden Parzellen kann die Zugänglichkeit durch das Zutritts- und Benutzungsrecht §47 WBSNG geregelt werden.

3.4.3 GEWÄSSERABSCHNITT 03_03

ABSCHNITTSBILDUNG

Im Osten schliesst der Abschnitt 03_03 an den Abschnitt 03_02 an (km 1.180), im Westen wird der Abschnitt aufgrund des Übergangs von Bauzone zu Nichtbauzone bestimmt (km 1.070).

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Der Kanton hat im Bericht «Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien – Planungsgrundlagen (1)» den Raumbedarf des Rheins auf 20.00 m ab Uferlinie der amtlichen Vermessung festgelegt. Ab der Uferlinie des Seerheins wird die Gewässerlinie mit einem Abstand von 20.00 m festgelegt. Beim Bereich des Espenkanals verläuft die Gewässerraumlinien des Abschnitts Seerhein 03_03 über diejenigen des Espenkanals 03.01_2 und des Espenweihers 03.01-01.

SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Der östliche Gewässerunterhalt ist mit dem Fussweg ab der Weiherstrasse gewährleistet. Der westliche Gewässerunterhalt wird durch das Areal der Krüger-Werft AG gewährleistet.



3.4.4 **GEWÄSSERABSCHNITT 03_04**

ABSCHNITTSBILDUNG

Im Osten schliesst der Abschnitt 03_04 an den Abschnitt 03_03 an (km 1.070), im Westen wird der Abschnitt aufgrund des Übergangs von Bauzone zu Nichtbauzone bestimmt (km 1.020).

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Der Kanton hat im Bericht «Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien – Planungsgrundlagen (1)» den Raumbedarf des Rheins auf 20.00 m ab Uferlinie der amtlichen Vermessung festgelegt. Ab der Uferlinie des Seerheins wird die Gewässerlinie mit einem Abstand von 20.00 m festgelegt.

SICHERUNG DER ZUGÄNLICHKEIT

Der Gewässerunterhalt wird durch das Areal von Krüger-Werft AG gewährleistet.

3.4.5 **GEWÄSSERABSCHNITT 03_05**

ABSCHNITTSBILDUNG

Im Osten schliesst der Abschnitt 03_05 an den Abschnitt 03_04 an (km 1.020), im Westen wird der Abschnitt aufgrund des Übergangs zur Nichtbauzone bestimmt (km 0.995).

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Ab der Uferlinie des Seerheins wird die Gewässerlinie mit einem Abstand von 20.00 m festgelegt. Anschliessend liegt die Gewässerraumlinie auf der Parzellengrenze der Parzelle Nr. 4651.

SICHERUNG DER ZUGÄNLICHKEIT

Der Gewässerunterhalt ist über die Ländlistrasse gewährleistet.

3.4.6 **GEWÄSSERABSCHNITT 03_05**

ABSCHNITTSBILDUNG

Der Abschnitt 03_05 schliesst an den Abschnitt 03_04 an (km 0.990) und endet bei der Gemeindegrenze Gottlieben / Ermatingen / Tägerwilen (km 0).

VERLAUF DER GEWÄSSERRAUMLINIE

Das Naturgebiet und der Seerhein sind voneinander abhängig, daher gehört das Naturgebiet zum Gewässerraum. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum erhöht. Die ganze Naturschutzzone Riet, westlich und südlich zur Gemeindegrenze sowie im Osten durch die Ländlistrasse abgegrenzt, wird dem Gewässerraum zugeteilt. In diesem Abschnitt ist zusätzlich zur Gemeinde Gottlieben auch die Gemeinde Tägerwilen tangiert.

Dies liegt im Sinne der Förderung des Flachmoors und Amphibienlaichgebiete als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten.

SICHERUNG DER ZUGÄNLICHKEIT

Der Gewässerunterhalt ist durch die Ländlistrasse und den Espenweg gewährleistet.



3.5 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Die festgelegten Gewässerräume tangieren keine Fruchtfolgeflächen. Demnach bleibt der Bestand der Fruchtfolgeflächen bestehen, es erfolgen keine Anpassungen.

4 INTERESSENSABWÄGUNG

4.1 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

Tab. 1: Übersicht untersuchte Interessen

UNTERSUCHTE INTERESSEN	RELEVANT
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	X
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	X
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)	X
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) <ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) • Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) • Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) • kantonale/kommunale Schutzobjekte 	X X X X
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	
Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)	X
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	X
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)	
Gewässerschutz (GschG und GschV)	X
Interessen der Grundeigentümerschaft (optimale Nutzung des Grundstücks, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)	X



4.2 BEWERTUNG DER INTERESSEN

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet:

Tab. 2: Rangfolge untersuchter Interessen

RANGFOLGE	UNTERSUCHTE INTERESSEN
1	Gewässerschutz (GschG und GschV)
2	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)
2	Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)
2	Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)
2	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
3	Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) kantonale/kommunale Schutzobjekte
3	Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)

Der Gewässerschutz gemäss den Vorschriften GschG und GschV nimmt die höchste Priorität ein. In diesem Kontext sollte der ökologische und technische Zugang gemäss GschG in erhöhtem Masse betont und entsprechend berücksichtigt werden. Auf der zweiten Prioritätsebene steht der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG. Dies schliesst die Erhaltung von naturnahen Landschaften und Erholungsräumen, die Freihaltung und der öffentliche Zugang zum See- und Flusssufer gemäss Artikel 3 des RPG sowie die haushälterische Nutzung des Bodens und die Förderung kompakter Siedlungen gemäss Artikel 1 des RPG ein. Die haushälterische Bodennutzung verfolgt das Ziel, die effiziente Nutzung des Bodens zu fördern und den Verbrauch unbebauter Flächen zu minimieren. Angesichts der Betroffenheit von Gewerbebezonen ist auch das Interesse an der Aufrechterhaltung räumlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung gemäss Artikel 1 des RPG in diesem Kontext auf dieser Ebene von Bedeutung. Es besteht die Notwendigkeit, sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Schutzobjekte vor Hochwasserereignissen zu sichern und schützen. Die Interessen der Grundeigentümerschaft, wie die optimale Nutzung ihres Eigentums, Eigentumsgarantien, die Kontinuität der Raumplanung und die Verhältnismässigkeit, sind auf der vierten Ebene ebenfalls von Bedeutung.

4.3 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich.

4.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.



Tab. 3: Übersicht Auswirkungen auf die ermittelten Interessen

ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Gewässerschutz	Der Gewässerschutz dient der Erhaltung des Gewässers, ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer Ökologie. Dies erfordert ausreichenden Gewässerraum, der anhand ökologischer und hochwassertechnischer Faktoren definiert wird. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV kann dieser Raum erweitert werden, um Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung zu gewährleisten. Dabei sind Waldgesetze und BAFU-Richtlinien zu beachten, und Ersatzrodungen sind ausgeschlossen. Der Zugang zum Gewässer ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Dieser muss den Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes entsprechen und wird besonders hoch gewichtet. Somit erfordert die Festlegung des Gewässerraums eine sorgfältige Berücksichtigung ökologischer, hydrologischer und technischer Aspekte, um die Ziele des Gewässerschutzes zu erreichen und gleichzeitig Hochwasserschutz und Gewässernutzung sicherzustellen.
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG betont die Bedeutung und Notwendigkeit, die natürlichen Ressourcen und Umgebungen, auf denen das Leben basiert, zu bewahren und zu schützen. Die Uferzonen und angrenzenden Landschaften der Gewässer bieten nicht nur ökologische, sondern auch kulturelle und erholungstechnische Werte für die Gemeinschaft der Gemeinde Gottlieben.
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG ist entscheidend, um das Vorbeugen von Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Die unsachgemässe Nutzung oder übermässige Bebauung von natürlichen Lebensräumen kann zu unerwünschten Umweltauswirkungen wie Erosion, Verschmutzung oder Überschwemmungen führen. Durch den Schutz solcher Gebiete können diese Auswirkungen minimiert werden. Der Seerhein bietet zudem den Bewohnern und den Besuchern eine Möglichkeit zur Erholung und Entspannung.
Freihaltung und öffentlicher Zugang von See- und Flussufer	Das Bodenseeufer sowie das Ufer von Fliessgewässern werden dank den Gewässerraumlösungen weiterhin von Bauten und Anlagen weitgehendst freigehalten. Für die Bewirtschaftung des Gewässerraums der unterschiedlichen Gewässerabschnitte wird durch die betroffenen Grundeigentümerinnen im Rahmen der jeweiligen Konzessionen stets ein Zugang gewährleistet. Neue Zugänge zu öffentlichen Gewässern werden durch die Gewässerraumfestlegung nicht geschaffen.
Innenentwicklung	Im Kontext der Festlegung des Gewässerraums gemäss Artikel 1 des RPG steht die Innenentwicklung für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Dies umfasst die effiziente Nutzung bestehender Siedlungsflächen und gleichzeitig den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft der Gewässer. Zudem zielt es darauf ab, die Ausdehnung der Siedlung/ Gewerbefläche in unberührten Gebieten zu begrenzen sowie deren Schutz. Somit trägt die haushälterische Bodennutzung trotz der Festlegung des Gewässerraums dazu bei, die Umgebung der Gewässer zu bewahren und gleichzeitig die ökologische Vielfalt zu schützen, während die Lebensqualität in dem bestehenden Gebiet erhalten bleibt. Zudem soll mit der Festlegung des dicht bebauten Gebiets weiterhin eine Entwicklung innerhalb der Gemeinde Gottlieben möglich sein. Damit soll die Hürde für die zukünftige Entwicklung gesenkt werden.
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	Es ist von entscheidender Bedeutung, die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft am Seerhein zu schaffen und zu erhalten, wie es in Artikel 1 des RPG festgelegt ist. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich in gewissen in unmittelbarer Nähe des Seerheins Wohn- und Gewerbebezonen befinden. Bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen des Seerheins muss daher auch die Bedeutung dieser Wirtschaftsflächen berücksichtigt werden. Diese Gewerbebezonen spielen eine wesentliche Rolle in der lokalen Wirtschaft und tragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Es ist notwendig, diese Flächen so zu erhalten, dass sie effizient genutzt werden können und gleichzeitig die Umweltauflagen und Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden.
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) kantonale/kommunale Schutzobjekte	Die Bewahrung kantonaler und kommunaler Schutzobjekte ist von grosser Bedeutung aufgrund ihrer kulturellen und architektonischen Wertigkeit. Diese Objekte tragen massgeblich zur Identität bei. In der Festlegung des Gewässerraumes in der wurde ausreichend Rücksicht auf diese Schutzobjekte genommen. Hierbei wurde besonderes Augenmerk daraufgelegt, sicherzustellen, dass die Schutzmassnahmen zur Hochwasserprävention die Schutzobjekte nicht beeinträchtigen oder beschädigen.



ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Interessen der Grundeigentümerschaft	Während der Schutz und die Erhaltung der Gewässer von zentraler Bedeutung sind, sollten die Rechte und Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht übersehen werden. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und Pflege des Gebiets. Gemäss Artikel 109 des RPG steht die Bestandsgarantie im Vordergrund. Dies bedeutet, dass Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen an bereits formell rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen grundsätzlich gewährleistet sind, solange sie die Rechtswidrigkeit nicht wesentlich vermehren oder verstärken. Zusätzlich regelt Artikel 110 des RPG den Wiederaufbau, der im bisherigen Umfang zulässig ist, wenn die künftige Nutzung der Nutzungszone entspricht, keine überwiegenden Interessen dagegensprechen und das Baugesuch innerhalb von fünf Jahren nach Abbruch oder Zerstörung eingereicht wird. Diese Regelung gewährleistet die Rechte der Grundeigentümer und bei Bedarf den Wiederaufbau von Gebäuden, solange die genannten Bedingungen erfüllt sind. Somit ist ein ausgewogener Ansatz erforderlich, bei dem die Grundeigentümer in Entscheidungen einbezogen werden und ihre Rechte gewahrt bleiben.

Die Priorisierung des Schutzes des Gewässers und der Erhaltung natürlicher Ressourcen und Lebensräume spiegelt den Gedanken wider, dass diese Aspekte von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig ist es jedoch auch wichtig, die Bedürfnisse der Gemeinde und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen. Daher ist es von grosser Relevanz, einen ausgewogenen Strategieansatz zu adaptieren, der die vielfältigen Interessen integriert und harmonisiert. Angesichts dieser Umstände gibt es keine begründeten Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums, und es erscheint nicht erforderlich, alternative Massnahmen zu erwägen. Der Schutz des Gewässers und der Erhalt der natürlichen Umgebung sollten daher vorrangig bleiben, während gleichzeitig die Anliegen der Gemeinschaft und der Grundeigentümer angemessen berücksichtigt werden.

4.5 RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG

Der Schutz des Gewässers und seiner Ökologie hat oberste Priorität bei der Abwägung der Interessen im Hinblick auf den Gewässerraum. Dabei ist es essenziell, dass der Zugang zum Gewässer den Gewässerschutzanforderungen entspricht. Ebenso wichtig ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Förderung der Innenentwicklung und eine massvolle Bodennutzung sind von gleicher Bedeutung wie die Erhaltung von Wirtschaftsflächen in der Nähe des Seerheins, um die lokale Wirtschaft zu unterstützen. Gleichzeitig werden die Rechte und Interessen der Grundeigentümerschaft als wesentlich anerkannt und angemessen berücksichtigt. Ein ausgewogener Ansatz, der die verschiedenen Interessen integriert und harmonisiert, wurde festgelegt, wodurch keine berechtigten Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums vorliegen. Es erscheint aus diesem Grund nicht erforderlich, alternative Massnahmen zu erwägen.

5 VERFAHREN

5.1 1. MITWIRKUNG

GEMEINDE GOTTLIEBEN

Die betroffenen Grundeigentümer wurden am 5. und 27. September 2022 im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Festlegung der Gewässerraumlinien informiert. Die restliche Bevölkerung wurde am 5. November 2024 parallel zur Vorprüfung an einer Informationsveranstaltung informiert.



5.2 VORPRÜFUNG

5.2.1 EINREICHUNG

Die Planung wurde am 2. Oktober 2024 von der Gemeinde Gottlieben zur kantonalen Vorprüfung gemäss §11 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 12. Dezember 2024 wurde ausgewertet. Die detaillierte Auswertung ist in Beilage 2 ersichtlich.

5.2.2 ANPASSUNGEN AUFGRUND VORPRÜFUNG

Aufgrund der Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung musste an vier Stellen die Festlegung der Gewässerräume angepasst werden. Dadurch ist neu auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Tägerwilen betroffen. Aus diesem Grund muss die Gewässerraumfestlegung mit der Gemeinde Tägerwilen koordiniert werden.

RHEINWEG

Am östlichen Rand des Gemeindegebiets von Gottlieben hat die Gemeinde Tägerwilen einen kleinen Abschnitt des Gewässerraums am westlichen Rand der Parzelle Nr. 298 noch nicht festgelegt. Mit der Festlegung des Gewässerraums auf dem Gemeindegebiet von Gottlieben kann dieser Abschnitt in Tägerwilen nun ebenfalls noch als Teil des Gewässerraums festgelegt werden.

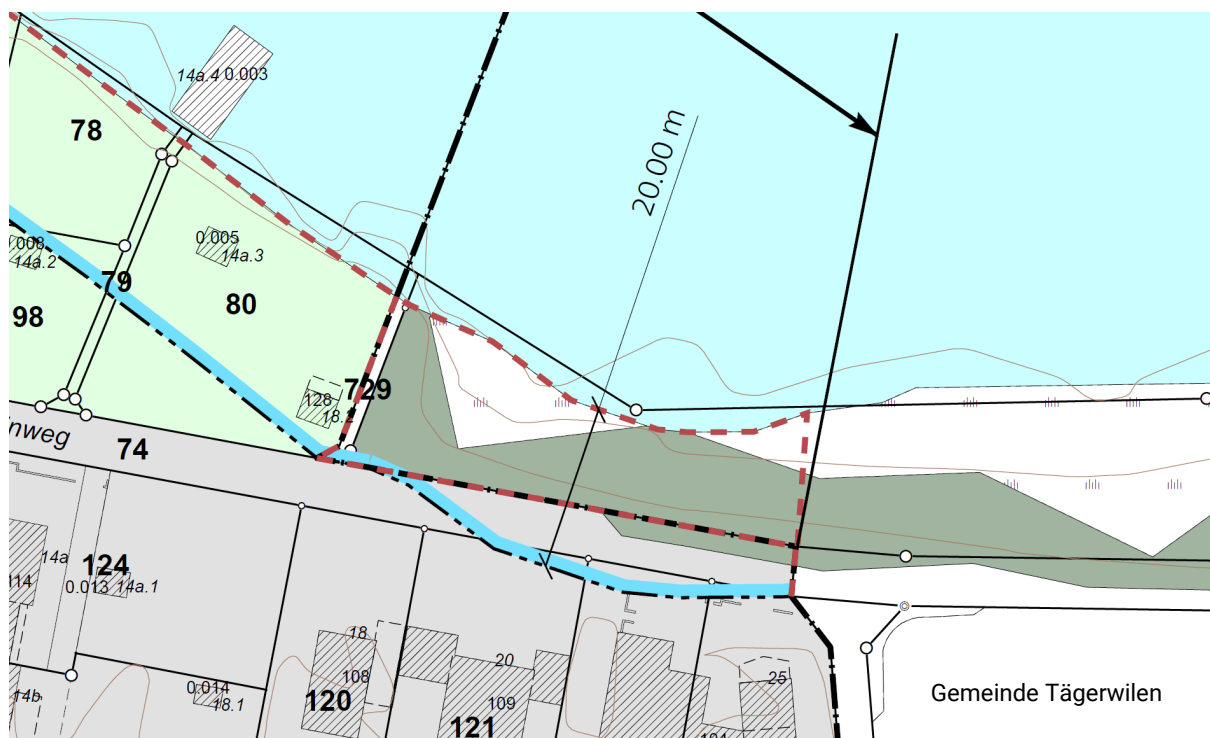


Abb. 11: Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Seerhein Gottlieben Ost inklusive Gemeindegebiet Tägerwilen

Quelle: Eigene Darstellung | Februar 2025



SCHLOSSPARK

Der Gewässerraum des Dorfbachs musste aufgrund der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung angepasst und in zwei Abschnitte unterteilt werden. Im Abschnitt 1 im Bereich der Bauzone wird der Gewässerraum symmetrisch auf 17.00 m festgelegt. Die asymmetrische Festlegung für Abschnitt 1 auf dem Gemeindegebiet von Tägerwilen wurde in Vorgesprächen mit dem Kanton verlangt, in der Vorprüfung aber nicht akzeptiert.

Dadurch ist das Grundstück Nr. 290 auf Gemeindegebiet von Tägerwilen neu ebenfalls leicht betroffen.

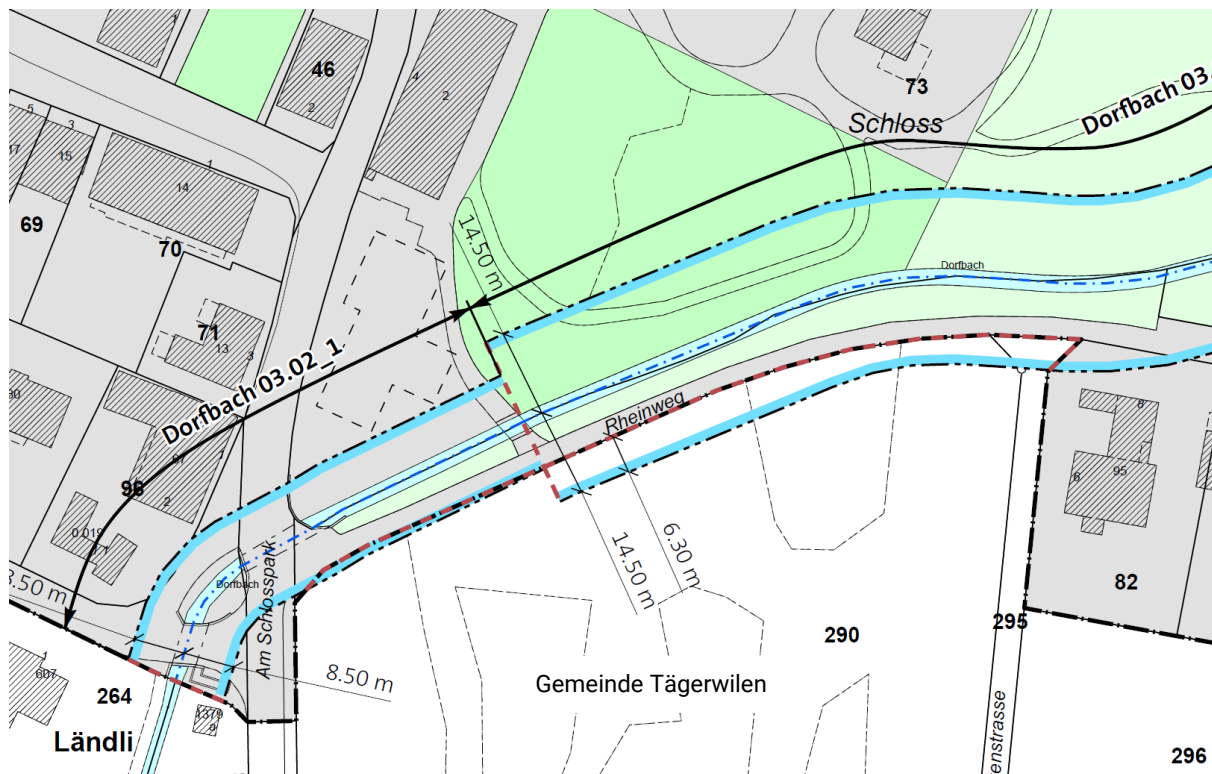


Abb. 12: Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Dorfbach Abschnitt 1 entlang Rheinweg

Quelle: Eigene Darstellung | Februar 2025



SCHLOSSGARTEN

Der Gewässerraum wird aufgrund der Biodiversitätsformel (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf eine Breite von 29.00 m festgelegt. Die Biodiversitätsformel wird aufgrund der vorhandenen Zonierung (Freihalte- und Landschaftsschutzzone) entlang dieses Gewässerabschnitts verwendet. Die Gewässerraumlinie ist symmetrisch angeordnet und weist beidseitig einen Abstand von 14.50 m auf, um die geforderten 29.00 m Gewässerraum zu erreichen.

Dies führt dazu, dass die Parzelle 290 auf dem Gemeindegebiet von Tägerwilen neu ebenfalls betroffen ist, auf einer Breite von bis zu 6.30 m.

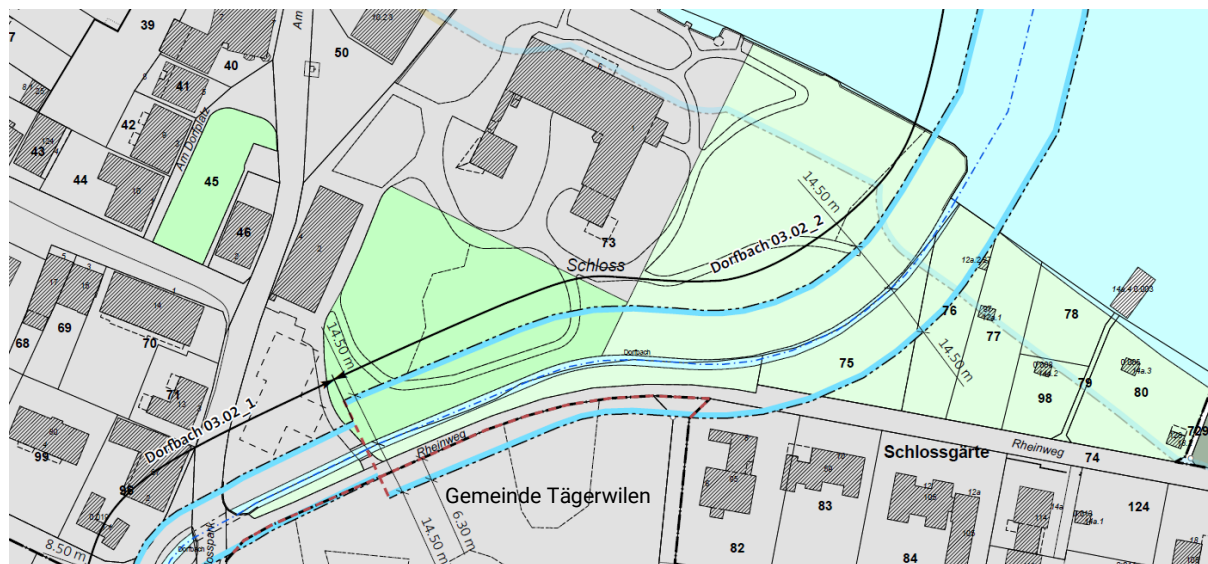


Abb. 13: Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Dorfbach Abschnitt 2 im Bereich der Landschaftsschutzzone (hellgrün)
Quelle: Eigene Darstellung | Februar 2025

RIET

Im Gebiet Riet wird der Seerhein (Fließgewässer) zum Untersee (stehendes Gewässer). Daher ändern die Vorgaben zur Festlegung des Gewässerraums. Der Gewässerraum des Untersees beträgt 15.00 m ab der definierten Hochwasserlinie (pink). Dies führt ebenfalls dazu, dass das Gemeindegebiet von Tägerwilen neu ebenfalls betroffen ist.

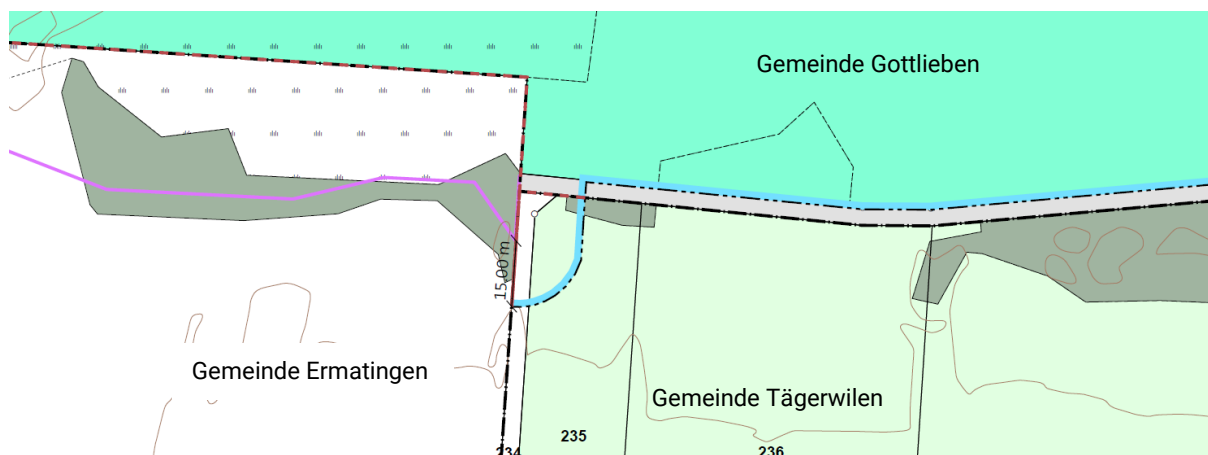


Abb. 14: Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Gottlieben West an Gemeindegrenze zu Ermatingen und Tägerwilen
Quelle: Eigene Darstellung | Februar 2025



5.3 2. MITWIRKUNG

GEMEINDEN GOTTLIEBEN UND TÄGERWILEN

Aufgrund der Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung und der dadurch notwendigen Anpassungen an drei Abschnitten, wird eine zweite Mitwirkung in Gottlieben und zeitgleich eine Mitwirkung in Tägerwilen durchgeführt. Die betroffenen Grundeigentümer werden mittels Infoschreiben informiert, und alle Unterlagen werden auf der Homepage der beiden Gemeinden Gottlieben und Tägerwilen aufgeschaltet. Die Mitwirkung fand vom 13. März bis zum 2. April 2025 statt. Es gingen in beiden Gemeinden keine Mitwirkungseingaben ein.

5.4 RECHTSVERFAHREN

BESCHLUSSFASSUNG

GEMEINDE GOTTLIEBEN

Der Gemeinderat Gottlieben hat die Festlegung der Gewässerräume an der Sitzung vom ... beschlossen und für das Rechtsverfahren freigegeben.

GEMEINDE TÄGERWILEN

Der Gemeinderat Tägerwilen hat die Festlegung der Gewässerräume an der Sitzung vom ... beschlossen und für das Rechtsverfahren freigegeben.

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Die öffentliche Auflage der Festlegung der Gewässerräume findet vom 11. April bis 1. Mai 2025 zeitgleich in beiden Gemeinden statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 15 vom 11. April publiziert. Gleichzeitig wurden die Änderungen allen betroffenen Grundeigentümern mit Wohnsitz ausserhalb der jeweiligen Standortgemeinde schriftlich mitgeteilt.

EINSPRACHEN

GEMEINDE GOTTLIEBEN

Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat Gottlieben ... Einsprachen eingegangen.

Mit den Einsprechern wurden Einspracheverhandlungen durchgeführt. Der Gemeinderat entschied die Einsprache wie folgt:

- ...

GEMEINDE TÄGERWILEN

Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat Tägerwilen ... Einsprachen eingegangen.

Mit den Einsprechern wurden Einspracheverhandlungen durchgeführt. Der Gemeinderat entschied die Einsprache wie folgt:

- ...

GENEHMIGUNG

Die Festlegung der Gewässerräume für das Gemeindegebiet von Gottlieben sowie drei Teilbereiche der Gemeinde Tägerwilen wird dem Departement für Bau und Umwelt anschliessend zur Genehmigung eingereicht.



6 BEILAGEN

B1 TECHNISCHE DATENBLÄTTER VOM 11. APRIL 2025

B2 AUSWERTUNG VORPRÜFUNGSBERICHT VOM 10. FEBRUAR 2025

